

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

Per Mail

An:

- Leiterinnen und Leiter der
Abteilungen Finanzen der
Aargauer Gemeinden
- Rechnungsführerinnen und -führer
der Gemeindeverbände

16. Juli 2020

Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2 / 2020

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir lassen Ihnen mit diesem Schreiben einige Informationen im Hinblick auf die Erstellung des Budgets 2021 sowie zu weiteren aktuellen Fragen zukommen.

1. Budgetierung 2021

1.1 Rechtsgrundlagen

Das Budget 2021 der Gemeinden und Gemeindeverbände ist gemäss den Vorgaben der §§ 87a bis 87d des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) sowie § 4 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden, Gemeindeverbände und Gemeindeanstalten (Finanzverordnung, FiV) aufzustellen. Die gesetzlichen Grundlagen regeln dabei die Grundsätze (namentlich Jährlichkeit, Vollständigkeit, Bruttodarstellung, Spezifikation sowie in der Regel Aufwanddeckung), die Gliederung und den Inhalt des Budgets sowie das Verfahren zu seiner Verabschiedung.

Gemäss § 88g Abs. 1 GG ist bei der Budgetierung und Planung auch darauf zu achten, dass das kumulierte Ergebnis der Erfolgsrechnung mittelfristig ausgeglichen ist (Haushaltsgleichgewicht). Die Beurteilung des mittelfristigen Ausgleichs erfolgt praxisgemäss aufgrund einer Periode von sieben Jahren. Für das Budget 2021 sind dies die Gesamtergebnisse der Rechnungen 2018 und 2019, der Budgets 2020 und 2021 sowie der Planjahre 2022 bis 2024.

1.2 Budgetunterlagen

Einwohner- und Ortsbürgergemeinden

Das Budget 2021 sowie die erforderlichen zusätzlichen Unterlagen und Angaben werden – wie bereits im letzten Jahr – über die Schnittstelle Gefin hochgeladen. Der Zugang zur Schnittstelle wird in der ersten Hälfte September geöffnet. Die Abteilungen Finanzen werden rechtzeitig informiert.

Wir empfehlen Ihnen, die Budgetzahlen sobald wie möglich hochzuladen. So haben Sie die Möglichkeit, allfällige Fehler rechtzeitig zu erkennen und zu berichtigen. Spätestens nach der Genehmigung durch das zuständige Organ sind die Budgetdaten über die Gefin Schnittstelle zu übermitteln.

Werden an der Gemeindeversammlung oder im Einwohnerrat noch Änderungen an Budget- und Kreditpositionen beschlossen, sind die betroffenen Positionen zu berichtigen und die rechtskräftig beschlossene Budget-Version ist über die Schnittstelle hochzuladen.

Gemeindeverbände

Die Budgetdaten der Gemeindeverbände sind wie gewohnt auf dem Mail-Weg als .txt-Datei einzureichen. Dies ist für die Weiterbearbeitung der Daten unerlässlich, weshalb Dateien in anderen Formaten zurückgewiesen werden müssen. Ferner bitten wir Sie, den Inhalt der .txt-Dateien vor Versand kurz kritisch durchzusehen. Achten Sie dabei bitte insbesondere auf folgende Punkte:

- Das Textfile soll ausschliesslich bebuchte Konten enthalten.
- Sonderzeichen in den Kontenbezeichnungen und in den Beträgen sind zu vermeiden.
- Überschriften sind in der Datei zu eliminieren.
- Die Investitionsrechnung ist mit den korrekten Konten abzuschliessen.

Das Datum der Genehmigung durch das zuständige Organ ist in der Mail festzuhalten.

Wir bitten Sie, die Budgetdaten der Gemeindeverbände umgehend nach der Genehmigung durch das zuständige Organ an folgende Mail-Adresse zu senden:

finanzaufsicht.gemeindeabteilung@ag.ch

1.3 Inhaltliche Hinweise zur Budgetierung

1.3.1 Steuererträge

Hinweise zur Budgetierung der Steuererträge können Sie dem Schreiben des Kantonalen Steueramts vom 3. Juni 2020 entnehmen, welches allen Gemeinden zugestellt wurde. Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Angaben um Schätzungen handelt, welche sich auf die erwartete Entwicklung aller Gemeinden gesamthaft beziehen. Die Hinweise ersetzen daher nicht die Auseinandersetzung mit der spezifischen Ausgangslage der eigenen Gemeinde. Diese kann zu Festlegungen der Budgetwerte 2021 führen, die von den allgemeinen Hinweisen des Steueramts abweichen.

1.3.2 Beteiligung am Personalaufwand der Volksschule

Über die für die Beteiligung der Gemeinden am Personalaufwand der Volksschulen zu budgetierenden Aufwände wurden Sie mit Schreiben der Abteilung Volksschule vom 9. Juli 2020 informiert.

1.3.3 Finanzausgleich

Ebenfalls separat erfolgte die Information über die Finanzausgleichszahlungen 2021. Massgebend ist das mit dem Schreiben des Vorstehers des Departements Volkswirtschaft und Inneres vom 29. Juni 2020 zugestellte Berechnungsblatt. Dieses dient als Grundlage für die Budgetierung sowie im kommenden Jahr als Beleg für die erhaltenen oder zu leistenden Finanzausgleichszahlungen.

1.3.4 Direkte Ausgleichszahlungen

Gemäss § 1 des Dekrets über den finanziellen Feinausgleich der Aufgabenverschiebungen zwischen dem Kanton und den Gemeinden (Aufgabenverschiebungsdekret, AVD) beträgt die jährliche Ausgleichszahlung des Kantons an alle Gemeinden 16 Millionen Franken. Die Aufteilung des Betrags erfolgt in Relation zur Einwohnerzahl. Für das Jahr 2021 ist mit einer Auszahlung von rund Fr. 23.– pro Einwohnerin und Einwohner zu rechnen.

Für die weitere Planung ab dem Jahr 2022 besteht aktuell Unsicherheit. Gemäss § 3 Abs. 4 des Gesetzes über den Ausgleich der Aufgabenverschiebungsbilanz sowie über die Übergangsbeiträge (AVBiG) muss der Regierungsrat nach drei Jahren aufgrund der Ist-Zahlen überprüfen, ob der Saldo der Aufgabenverschiebungsbilanz effektiv ausgeglichen war. Gegebenenfalls wird dem Grossen Rat

eine Anpassung des Betrags beantragt (Änderung des AVD). Diese Überprüfung ist im nächsten Jahr fällig. Aufgrund der Datenverfügbarkeit und der geltenden Fristen wird der Grosse Rat eine allenfalls nötige Anpassung des Betrags erst nach dem Sommer 2021 beschliessen können. Falls eine grössere Anpassung nötig werden sollte, ist es denkbar, dass diese erst ab 2023 in Kraft tritt, um Planungssicherheit für Kanton und Gemeinden zu gewährleisten. Der Entscheid darüber liegt allerdings ausschliesslich beim Grossen Rat. Bis zum Vorliegen weiterer Informationen wird empfohlen, für die Finanzplanjahre mit gleichbleibenden Zahlungen zu rechnen.

1.3.5 Gebühren Objektregister

Im Zuge von Anpassungen an bundesrechtliche Bestimmungen und der breiten Öffnung der Nutzung der Daten des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (eGWR) soll auf ein kantonales Gebäude- und Wohnungsregister verzichtet werden. Die dazu notwendige Teilanpassung des Register- und Meldegesetzes hat der Grosse Rat an seiner Sitzung vom 10. September 2019 beschlossen. Obwohl sich der ursprünglich geplante Einföhrungstermin vom 1. Februar 2021 aufgrund von Verzögerungen bei der technischen Umsetzung auf voraussichtlich November 2021 verschiebt, werden für das ganze Jahr 2021 keine Gebühren gemäss § 24 Abs. 2 des Gesetzes über die Einwohner- und Objektregister sowie das Meldewesen (Register- und Meldegesetz, RMG) bei den Gemeinden mehr erhoben. Eine entsprechende Position muss daher nicht budgetiert werden.

1.3.6 Gesangsunterricht

Der Aargauer Regierungsrat hat im 1. Quartal 2020 beschlossen, dass im Rahmen des Wahlfachs Instrumentalunterricht von der 6. bis 9. Klasse der Volksschule ab Schuljahr 2021/22 auch Gesangsunterricht angeboten werden kann, was bisher explizit ausgeschlossen ist. Das Wahlfach Instrumentalunterricht der Volksschule umfasst 15 Minuten Einzelunterricht pro Woche (oder im Gruppenangebot 45 Minuten für 3 Schülerinnen/Schüler). An den Aargauer Musikschulen belegen aktuell 235 Schülerinnen und Schüler der 6. bis 9. Klasse kostenpflichtig Gesang. Die Kosten in der Höhe von rund Fr. 360'000.– werden von den Eltern und den Gemeinden getragen. Ab Schuljahr 2021/22 übernimmt der Kanton die Finanzierung. Ob und wie sich diese Entlastung auf die einzelnen Gemeinden auswirkt, ist von der Anzahl betroffener Schülerinnen und Schüler abhängig sowie davon, wie die Kosten bisher zwischen Gemeinde und Eltern aufgeteilt wurden.

1.3.7 Änderung des Anhangs der Finanzverordnung

Der Regierungsrat hat am 25. Juni 2020 eine Änderung des Anhangs der Finanzverordnung beschlossen. Dadurch ergeben sich teilweise Anpassungen bei den Anlagekategorien und den Abschreibungsdauern. Die geänderte Version des Anhangs finden Sie in der Beilage zu diesem Schreiben. Die Ergänzungen und Neuerungen gegenüber der bisherigen Version sind markiert. Teilweise handelt es sich bei diesen Änderungen allerdings auch um Punkte, die bisher auf Stufe Handbuch geregelt waren und die neu – inhaltlich unverändert – in die Verordnung übernommen werden.

Für die Budgetierung der Abschreibungen 2021 haben die Anpassungen allerdings noch keine Auswirkungen. Die neuen Anlagekategorien und die neuen Abschreibungsdauern gelten nur für Anlagen, die ab dem 1. Januar 2021 in Betrieb genommen werden. Abschreibungen aufgrund der geänderten Sätze können also erstmals für das Budget 2022 relevant werden.

Anlagen, die im laufenden Jahr 2020 in Betrieb genommen werden, sind grundsätzlich den bisher gültigen Kategorien zuzuweisen und ab 2021 mit den bisherigen Sätzen abzuschreiben. Dieser Grundsatz gilt nicht für Anlagen, bei denen gestützt auf die Kategorie 16 (Abweichungen zu den bestehenden Kategorien mit Zustimmung des DVI) eine Ausnahme vereinbart wurde. In dieser Situation können fallweise auch bereits im Budget 2021 Abschreibungssätze verwendet werden, die gemäss Verordnung grundsätzlich erst ab 2022 anwendbar sind.

Nicht betroffen von den Änderungen sind ferner all jene Anlagen, die bereits in Betrieb sind und bei denen die Abschreibungszeit somit am Laufen ist.

Hingegen sind Anlagen, die im Verlauf des Jahrs 2021 in Betrieb genommen werden, den neuen Kategorien zuzuweisen (sofern es sich um eine Anlage handelt, welche von einer der Neuerungen betroffen ist). Damit ist die Voraussetzung geschaffen, dass diese Anlagen ab 2022 gemäss den neuen Vorgaben abgeschrieben werden können.

2. Allgemeine Informationen

2.1 Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL)

Nach Auskunft des Departements Gesundheit und Soziales arbeitet das Bundesamt für Gesundheit an einer Verordnungsanpassung, die es ermöglicht, dass die Mittel und Gegenstände gemäss MiGeL künftig wieder den Krankenversicherern verrechnet werden können. Für eine Umsetzung auf das Jahr 2021 hin reicht es aus heutiger Sicht allerdings nicht. Zu den rechtlichen Auseinandersetzungen betreffend die vergangenen Jahre gibt es keine Neuigkeiten.

2.2 Absicherung gesetzliches Grundpfandrecht bei Veräusserung von Liegenschaften

Seit dem 1. Januar 2020 sieht das Aargauer Steuerrecht vor, dass zur Sicherung der Grundstückgewinnsteuer (sowie der auf der Veräusserung von Grundstücken erhobenen Einkommens- und Gewinnsteuern) am veräusserten Grundstück ein auf 3 % des Kaufpreises limitiertes gesetzliches Grundpfandrecht besteht. Die erwerbende Partei kann sich vertraglich gegen die nachteiligen Folgen dieses Grundpfandrechts absichern, indem 3 % des Kaufpreises der zuständigen Bezugsbehörde überwiesen werden.

Diese Sicherungszahlungen werden bei den Gemeinden als Steuerertrag bei den Grundstückgewinnsteuern verbucht. In manchen Fällen sind diese Sicherungszahlungen höher als die schlussendlich geschuldete Steuer. Wenn der Steuerfall nicht im gleichen Jahr abgeschlossen werden kann, in dem die Sicherungszahlung geleistet wird, führt dies dazu, dass in der Jahresrechnung unrealistisch hohe Erträge aus Grundstückgewinnsteuern ausgewiesen werden.

Dem kantonalen Steueramt ist diese Problematik bekannt. Aktuell wird eine Lösung erarbeitet, um den beschriebenen Effekt zu vermeiden. Die Gemeinden werden durch das kantonale Steueramt rechtzeitig vor dem Rechnungsabschluss 2020 informiert.

2.3 Benchmarking-Tool

Die Daten im Benchmarking-Tool, welches den Gemeinden auf der Homepage der Gemeindeabteilung zur Verfügung steht, werden im Moment nicht aktualisiert. Das heisst, dass die Daten der Gemeinden aus der Jahresrechnung 2019 sowie aus dem Budget 2020 nicht zur Verfügung stehen. Aktuell wird zusammen mit Statistik Aargau ein Ersatz dieses Tools evaluiert. Geprüft wird die Integration in ein Tool mit weiteren gemeindebezogenen Daten, welches wesentlich bedienungsfreundlicher wäre. Sobald hinsichtlich weiterem Vorgehen Klarheit herrscht, werden wir Sie wieder informieren.

3. Hinweis auf bereits erfolgte Informationen

Der Vollständigkeit halber erinnern wir Sie daran, dass folgende Informationen, die für die Budgetierung beziehungsweise die Rechnungsführung von Belang sind, in den letzten Monaten separat zugeestellt wurden:

- Information über den neuen Referenzzinssatz für die Berechnung der Schulgelder im Volksschulbereich (Schreiben BKS und DVI vom 7. April 2020).
- Erläuterungen zur Mehrwertsteuerpflicht bei der Tierkörperbeseitigung (Mail Finanzaufsicht Gemeinden vom 11. Mai 2020).

- Hinweise zur Verbuchung von pandemiebedingtem Aufwand (Mail Finanzaufsicht Gemeinden vom 11. Mai 2020).

4. Ergebnisse der Jahresrechnungen 2019 der Gemeinden / Gemeindefinanzstatistik

Statistik Aargau hat am 9. Juli 2020 die Gemeindefinanzstatistik 2019 veröffentlicht. Sie finden die entsprechenden Tabellen [unter diesem Link](#). Gleichzeitig hat die Gemeindeabteilung auf ihrer Homepage einige Erläuterungen, Grafiken und Kommentare zu den Rechnungsergebnissen 2019 aufgeschaltet, die Sie [hier](#) finden.

5. Team Finanzaufsicht Gemeinden

Raphael Meier, stv. Leiter der Finanzaufsicht Gemeinden wird die kantonale Verwaltung Ende Juli verlassen und eine neue Herausforderung in einem Treuhand- und Beratungsunternehmen annehmen. Für seinen ausserordentlich kompetenten und engagierten Einsatz für die Gemeindeabteilung und die Aargauer Gemeinden danke ich ihm ganz herzlich.

Mitte Juli hat Herr Felix Tidow seine Arbeit als Fachspezialist aufgenommen. Herr Tidow ist Betriebswirtschaftler (Universität Basel). Er verfügt über Zusatzausbildungen und breite Erfahrung sowohl im Bereich Accounting als auch im Bereich Revision / Audit, und zwar in der Privatwirtschaft (vorwiegend Banken) wie auch bei der öffentlichen Hand (Kanton Zürich). Nach der Einarbeitungszeit von Herrn Tidow werden die Zuständigkeiten für die einzelnen Gemeinden innerhalb der Finanzaufsicht teilweise neu aufgeteilt. Die Gemeinden werden zu gegebener Zeit informiert.

Seit Anfang Juli verstärkt Frau Michaela Knecht das Team der Finanzaufsicht. Sie absolviert zurzeit ein Masterstudium in Ökonomie an der Universität Zürich und hat daneben als Werkstudentin bei BDO Zürich in diversen Projekten mitgearbeitet. Frau Knecht wird vorwiegend Aufgaben übernehmen, die von der ehemaligen Fachstelle Aufgaben- und Lastenverteilung zur Gemeindeabteilung transferiert wurden, und uns in diversen Projekten unterstützen.

Frau Mirjam Zedi, die seit Anfang 2019 als Fachspezialistin im Team der Finanzaufsicht tätig ist, wird auf den 1. August 2020 die stellvertretende Leitung der Sektion übernehmen.

Der Kollegin in neuer Funktion, der neuen Kollegin und dem neuen Kollegen wünsche ich Erfolg und Zufriedenheit in ihrer Tätigkeit.

Für die Beantwortung allfälliger Fragen zu diesem Informationsschreiben steht Ihnen das ganze Team der Finanzaufsicht Gemeinden gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden

Beilagen

- Anhang Finanzverordnung (gültig ab 1. Januar 2021)

Kopie

- Gemeindeganzleien der Aargauer Gemeinden